

1968	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1968	Nr. 47
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres .....	805
15. 7. 68	Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (20. AndG LAG) .....	806
	<small>Bundesgesetzbl. III 621-1, 622-1, 621-3, 240-1</small>	
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31 .....	820
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	820

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Vom 12. Juli 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 640) wird wie folgt geändert:

In § 1 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel zwischen der Vollendung des 17. und des 25. Lebensjahres bis zur Dauer von 12 zusammenhängenden Monaten geleistet; die Helferinnen und Helfer müssen sich mindestens für 6 Monate verpflichtet haben. Das freiwillige soziale

Jahr kann in Ausnahmefällen in geeigneten Einrichtungen schon nach Vollendung des 16. Lebensjahres geleistet werden, wenn die Helferinnen und Helfer körperlich und geistig den Anforderungen der ihrem Alter gemäßen Hilfs-tätigkeit gewachsen sind.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Juli 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister für Familie und Jugend  
Bruno Heck

Der Bundesminister des Innern  
Benda

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Der Bundesminister des Innern  
Benda

**Zwanzigstes Gesetz  
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes  
(20. AndG LAG)**

Vom 15. Juli 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt  
Änderung von Gesetzen**

§ 1

**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 1966 I S. 87), geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509), wird wie folgt geändert:

1. An § 12 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Werden andere Wirtschaftsgüter als Hausrat nach dem 31. März 1952 in einem Ausiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen zurückgelassen, gilt nicht ein Vertreibungsschaden an diesen Wirtschaftsgütern, sondern ein Schaden an einem Anspruch auf Leistungen als eingetreten, die üblicherweise bei der Übergabe von Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zugunsten des Übergabers vereinbart werden; entsteht an solchen Wirtschaftsgütern in der Person des Übernehmers oder seiner Erben ein Vertreibungsschaden, gelten diese Leistungen als Verbindlichkeit.“

2. An § 104 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist mit der Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der zuständigen Stelle innerhalb einer Ausschlußfrist zu stellen, die am 31. Dezember 1969, in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Sonderfällen jedoch nicht vor Ablauf des zweiten Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres endet, in dem der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) beendet worden ist. Der Antrag gilt als Antrag auf Gewährung einer Steuervergütung im Sinne des § 86 der Reichsabgabenordnung.“

3. In § 131 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Fällige Leistungen (§§ 106, 129 Abs. 10 und § 134) können auf Antrag insoweit gestundet oder erlassen werden, daß dem aus der öffentlichen Last (§ 111) verpflichteten Eigentümer des Grundstücks oder in den Fällen des § 111 Abs. 5 Nr. 2, des § 111 a Abs. 3, des § 111 b Abs. 2, des § 111 c Abs. 2 und des § 118 dem Abgabeschuld-

ner der für eine bescheidene Lebensführung unerläßliche Betrag (Lebenshaltungsbetrag) verbleibt. Gehört die in Satz 1 bezeichnete Person (Verpflichteter) zu einer Familieneinheit, so sind die Einkünfte und der Lebenshaltungsbetrag der zur Familieneinheit gehörenden Personen maßgebend. Zur Familieneinheit gehören neben dem Verpflichteten

1. der nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehegatte,
2. die Eltern eines minderjährigen Verpflichteten, in deren Haushaltsgemeinschaft er lebt,
3. die von dem Verpflichteten oder seinem Ehegatten überwiegend unterhaltenen Angehörigen, wenn sie in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommen worden sind.

Das Nähere über den Erlaß und seine Durchführung bestimmt der Bundesminister der Finanzen. Die Vorschriften über die Ausschlußfristen nach § 129 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten für Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Bedrängnis oder wegen offener Härte im Sinne des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen entsprechend.“

4. § 146 b erhält folgende Fassung:

„§ 146 b

Herabsetzung der Abgabeschuld  
bei Wiederaufbau

§ 104 gilt mit der Maßgabe, daß die Frist in Absatz 1 Satz 1 allgemein bis auf weiteres verlängert wird und Absatz 9 keine Anwendung findet.“

5. § 205 wird gestrichen.
6. In § 229 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Ist der unmittelbar Geschädigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt verstorbenen Erblassers und ist der Nacherbfall vor dem 1. April 1952 eingetreten, gelten hinsichtlich der Schäden an dem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen als Geschädigte der Nacherbe und, falls dieser vor dem 1. April 1952 verstorben ist, diejenigen Personen, die am 1. April 1952 seine Erben oder weitere Erben waren.“

7. § 230 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „am 31. Dezember 1961“ die Worte eingefügt „oder am 31. Dezember 1964“.

- b) In Absatz 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. im Wege der Familienzusammenführung mit einer Person, die unter Nummern 1, 2 oder 3 oder unter Absatz 1 fällt. Als Familienzusammenführung gilt die Zusammenführung

- a) von Ehegatten,
- b) von minderjährigen Kindern zu den Eltern,
- c) von hilfsbedürftigen Eltern zu Kindern, wobei auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen sind, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist,
- d) von hilfsbedürftigen Großeltern zu Enkelkindern,
- e) von volljährigen hilfsbedürftigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zu den Eltern,
- f) von minderjährigen Kindern zu den Großeltern, wenn die Eltern nicht mehr leben oder sich ihrer nicht annehmen können,
- g) von minderjährigen Kindern zu Verwandten der Seitenlinie bis zum dritten Grade, wenn Verwandte aufsteigender Linie nicht mehr leben oder sich ihrer nicht annehmen können,
- h) von hilfsbedürftigen Geschädigten zu Verwandten der Seitenlinie bis zum dritten Grade, wenn nähere Verwandte nicht mehr leben oder sich ihrer nicht annehmen können.

Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, gilt stets als hilfsbedürftig, sofern er im bisherigen Aufenthaltsgebiet ausreichende Pflege nicht erhalten hat und nicht erhalten konnte. Bei Zuzug aus dem Ausland muß die Familienzusammenführung spätestens am 31. Dezember 1961 vollzogen sein.“

- c) An den letzten Satz des Absatzes 2 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„die Frist nach Nummer 1 gilt auch als gewahrt, wenn ein Vertriebener nach der Vertreibung oder Aussiedlung sich in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin oder in einem Staat, zu dessen Leistungen für Schäden im Sinne dieses Gesetzes die Bundesrepublik Deutschland durch keinerlei finanzielle Aufwendungen auf Grund besonderer Verträge beiträgt, aufgehalten und nachweislich rechtzeitig vor Fristablauf bemüht hat, seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu nehmen, daran aber dadurch gehindert war, daß ihm die zur Weiterreise erforderlichen Urkunden nicht rechtzeitig ausgehändigt worden sind, und wenn er nach deren Aushändigung unverzüglich seinen ständigen

Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist der Geschädigte als Kriegsgefangener oder Internierter im Sinne des Heimkehrergesetzes oder als ein im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft in einem Zwangsarbeitsverhältnis Festgehaltener in fremdem Gewahrsam verstorben, so können seine Erben den Vertreibungsschaden geltend machen, soweit sie in ihrer Person die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen. Ist ein Geschädigter mit ständigem Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin vor dem 1. Januar 1965 verstorben, so können seine am 31. Dezember 1964 vorhandenen Erben oder weiteren Erben den Vertreibungsschaden geltend machen, soweit sie oder vorausgegangene Erben des Geschädigten in ihrer Person die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen.“

8. § 234 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „folgende“ die Worte eingefügt „bis zum 31. Dezember 1970“.

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Anträge auf Hauptentschädigung und Hausratentschädigung können nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der für den Antrag auf Schadensfeststellung nach § 28 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes jeweils maßgebenden Frist gestellt werden. Durch Rechtsverordnung können zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für Gruppen von Antragsberechtigten längere Fristen festgelegt werden.

(4) Das Antragsrecht ruht, solange der Geschädigte oder sein Erbe seinen ständigen Aufenthalt in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) hat.“

9. In § 244 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist der Geschädigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt oder vor dem 1. April 1952 verstorbenen Erblassers, so geht der Anspruch auf Hauptentschädigung, soweit er auf Schäden an dem einer Nacherbfolge unterliegenden Vermögen beruht, bei Eintritt des Nacherbfalles auf den Nacherben oder dessen Erben über; beruht der Anspruch auf Hauptentschädigung nur teilweise auf Schäden an dem einer Nacherbfolge unterliegenden Vermögen, ist er im Verhältnis der Schadensbeträge zueinander aufzuteilen, die sich nach § 245 für die Schäden an den verschiedenen Vermögensteilen ergeben.“

10. In § 261 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sind der unmittelbar Geschädigte und dessen Ehegatte verstorben, so wird Kriegsschadenrente auch einer alleinstehenden Tochter gewährt, die

mit ihren Eltern oder einem Elternteil bis zu deren Tode mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt gelebt und während dieses Zeitraums an Stelle eigener Erwerbstätigkeit für ihre Angehörigen hauswirtschaftliche Arbeit geleistet hat, sofern sie existenztragendes, durch die Schädigung betroffenes Vermögen oder ihre Altersversorgung sichernde Rechte an solchem Vermögen von Todes wegen erworben hat oder hätte."

11. § 264 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, dem folgender Satz angefügt wird:

"Die Voraussetzung des Satzes 2 entfällt, wenn der Geschädigte nach § 230 Abs. 2 Nr. 1 antragsberechtigt ist und im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat."

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Antrag auf Kriegsschadenrente wegen vorgeschrittenen Lebensalters kann nur bis zum 31. Dezember 1970 gestellt werden. Die Antragsfrist endet jedoch

1. bei Personen, die nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt sind, frühestens zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat,
2. bei Personen, die nach § 273 Abs. 5 und 6, § 282 Abs. 4 und § 284 Abs. 2 Satz 2 antragsberechtigt sind, frühestens zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat.

Personen, denen bei Ablauf der nach den Sätzen 1 und 2 für sie maßgebenden Antragsfrist Kriegsschadenrente wegen Bezugs von Einkünften im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 3 nicht gewährt werden konnte, können Kriegsschadenrente noch zwei Jahre nach Ablauf des Monats beantragen, in dem derartige Einkünfte die Gewährung von Kriegsschadenrente erstmals nicht mehr ausschließen."

12. § 265 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Die Gleichstellung endet, wenn die alleinstehende Frau nicht mehr für wenigstens ein Kind zu sorgen hat, es sei denn, daß sie in diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne des Absatzes 1 ist."

- b) In Absatz 4 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Absätze 1 bis 3 kann nur bis zum 31. Dezember 1955 gestellt werden. Die Antragsfrist endet jedoch

1. bei Personen, die nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt sind, frühestens zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat,

2. bei Personen, die nach § 273 Abs. 5 und 6, § 282 Abs. 4 und § 284 Abs. 2 Satz 2 antragsberechtigt sind, frühestens zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1968."

13. § 266 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist in den Fällen des § 261 Abs. 2 Satz 2 die alleinstehende Tochter selbst unmittelbar Geschädigte, wird ihr Grundbetrag mit dem ihrer Eltern zusammengerechnet, es sei denn, daß sie beantragt, die Grundbeträge nicht zusammenzurechnen; dieser Antrag ist mit dem Antrag auf Kriegsschadenrente zu verbinden."

- b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 269 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 269 a“ und folgender Satz angefügt:

"Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden."

14. In § 267 wird ersetzt

- a) in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „190“ durch die Zahl „205“,
- b) in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „120“ durch die Zahl „135“, die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ und das Zitat „§ 269 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 269 a“,
- c) in Absatz 1 Satz 6 die Zahl „25“ durch die Zahl „40“,
- d) in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b die Zahl „48“ durch die Zahl „60“, die Zahl „54“ durch die Zahl „66“ und die Zahl „64“ durch die Zahl „76“,
- e) in Absatz 2 Nr. 6 die Zahl „48“ durch die Zahl „60“, die Zahl „35“ durch die Zahl „43“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „22“.

15. In § 268 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „auf die Dauer von 10 Jahren“ gestrichen.

16. § 269 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ersetzt

in Absatz 1 die Zahl „190“ durch die Zahl „205“,  
in Absatz 2 die Zahl „120“ durch die Zahl „135“  
und die Zahl „65“ durch die Zahl „70“.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

17. Nach § 269 wird folgender § 269 a eingefügt:

„§ 269 a

Selbständigenzuschlag

(1) Die nach § 269 sich ergebende Unterhaltshilfe erhöht sich für ehemals Selbständige im Sinne des § 273 Abs. 5 Nr. 1 und 2 um einen Selbständigenzuschlag.

(2) Der Selbständigenzuschlag beträgt

in Stufe	bei einem Endgrundbetrag der Hauptent-schädigung (§ 273 Abs. 5 Nr. 2 Sätze 1 und 2)	bei Durchschnitts-jahreseinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach § 239 (§ 273 Abs. 5 Nr. 2 Satz 3)	monat-lich
1	—	bis 4 000 RM	40 DM
2	bis 4 600 DM	bis 5 200 RM	55 DM
3	bis 5 600 DM	bis 6 500 RM	70 DM
4	bis 7 600 DM	bis 9 000 RM	80 DM
5	bis 9 600 DM	bis 12 000 RM	90 DM
6	über 9 600 DM	über 12 000 RM	100 DM.

(3) Der Selbständigenzuschlag erhöht sich für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten

in Zuschlagsstufe	um monatlich
1	20 DM
2	25 DM
3	30 DM
4	35 DM
5	40 DM
6	50 DM.

(4) Beziehen der Berechtigte und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen (§ 269 Abs. 2) Rentenleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 6, erhöht sich der Selbständigenzuschlag

1. bei Bezug von Versichertenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen um 33 DM monatlich,
2. bei Bezug von Hinterbliebenenrenten, die nicht Waisenrenten sind, und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen um 23 DM monatlich,
3. bei Bezug von Waisenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen um 12 DM monatlich, höchstens jedoch um den Betrag, um den die Rentenleistung im Fall der Nummer 1 monatlich 27 DM, im Fall der Nummer 2 monatlich 20 DM und im Fall der Nummer 3 monatlich 10 DM übersteigt. Die Gewährung von Freibeträgen nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 entfällt, soweit die Freibeträge den Selbständigenzuschlag nicht übersteigen.“

18. § 270 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Zitat „§ 269“ ein Komma und das Zitat „§ 269 a“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Unterhaltshilfe wird nicht gewährt, wenn sich nach den Absätzen 1 bis 3 ein Auszahlungsbetrag von weniger als zwei Deutsche Mark monatlich ergeben würde.“

19. In § 272 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Vom Beginn des auf den Todestag folgenden übernächsten Monats ab tritt an die Stelle des Berechtigten ohne neuen Antrag sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte. Voraussetzung dafür ist, daß

1. die Ehe mindestens ein Jahr oder bereits in dem Zeitpunkt bestanden hat, von dem ab Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz zuerkannt worden ist, und.
2. der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des bisher Berechtigten das 65. (die Ehefrau das 45.) Lebensjahr vollendet hat oder in diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 ist; der Erwerbsunfähigkeit steht es gleich, wenn und solange eine Witwe für mindestens ein im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten zu ihrem Haushalt gehörendes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2 zu sorgen hat.

Die Sätze 2 und 3 gelten unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 2 Satz 2 für eine alleinstehende Tochter entsprechend; § 266 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag, die Grundbeträge oder die verlorenen Einkünfte nicht zusammenzurechnen, bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheids, mit dem die Unterhaltshilfe auf die alleinstehende Tochter umgestellt wird, gestellt werden muß.“

20. § 273 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 272 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „der Rechtsnachfolge nach § 272 Abs. 2 Satz 2 bis 4“.
- b) In Absatz 5 wird ersetzt die Jahreszahl „1903“ durch die Jahreszahl „1906“, die Jahreszahl „1908“ durch die Jahreszahl „1911“ und die Jahreszahl „1967“ durch die Jahreszahl „1970“.

21. § 274 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „170“.
- b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Unterhaltshilfe wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet; sie wird nicht gewährt, wenn sich ein Auszahlungsbetrag von weniger als zwei Deutsche Mark monatlich ergeben würde.“

22. In § 275 Abs. 1 wird die Zahl „100“ ersetzt durch die Zahl „110“.

## 23. § 276 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird an Satz 1 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:  
„Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten Krankenversorgung nur, wenn ihnen bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt würde.“
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesversorgungsgesetz“ die Worte eingefügt „mit Ausnahme der Vorschriften über die Kriegsopferversorge“.
- c) In Absatz 2 wird die Zahl „12“ ersetzt durch die Zahl „30“.
- d) In Absatz 4 Satz 5 wird die Zahl „75“ ersetzt durch die Zahl „81“.

## 24. § 277 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird an Satz 2 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:  
„diese Beträge werden von den laufenden Zahlungen an Kriegsschadenrente einbehalten“.
- b) In Absatz 2 werden an Satz 1 nach einem Komma die Worte angefügt „soweit sie nicht von laufenden Zahlungen an Entschädigungsrente einbehalten werden können“.
- c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 272 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 272 Abs. 2 Satz 2 bis 4“.

## 25. § 278 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Anzurechnen nach Absatz 1 ist auf die Grundbeträge der Hauptentschädigung, die zuerkannt worden sind

1. für die Schäden des unmittelbar Geschädigten,
2. für die Schäden seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten,
3. für die nach § 266 Abs. 2 Satz 3, § 272 Abs. 2 Satz 4 zu berücksichtigenden Schäden einer alleinstehenden Tochter;

dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche auf Hauptentschädigung in der Person von Erben entstanden sind, die vor dem 1. April 1952 an die Stelle des unmittelbar Geschädigten oder seines Ehegatten getreten sind. Ist hiernach auf mehrere Grundbeträge der Hauptentschädigung anzurechnen, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Grundbeträge; werden nach durchgeführter Anrechnung Grundbeträge der Hauptentschädigung zuerkannt oder geändert, ist die Anrechnung nach dem sich daraus ergebenden Verhältnis der Grundbeträge zueinander zu ändern.

(3) Der auf den angerechneten Betrag entfallende Zinszuschlag zur Hauptentschädigung nach § 250 Abs. 3 bis 5 gilt durch die

Gewährung der Unterhaltshilfe vom Beginn desjenigen Kalendervierteljahres ab als erfüllt, das dem Zeitpunkt folgt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt worden ist.“

- b) In Absatz 6 Nr. 1 Satz 4 werden die Worte „und den darauf entfallenden Zinszuschlag (Absatz 3)“ gestrichen; ferner wird das Zitat „§ 269 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 269 a“.
- c) In Absatz 6 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung für Schäden eines verstorbenen unmittelbar Geschädigten erfüllt worden, bevor bei seinem überlebenden Ehegatten die Voraussetzungen des § 230 für den Antrag auf Kriegsschadenrente vorlagen, wird die Erfüllung auf Antrag rückgängig gemacht, soweit sie nach Absatz 5 der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegensteht und wenn sie nicht nach den Nummern 2 bis 4 rückgängig gemacht werden kann. Nummer 1 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.“

## 26. In § 279 Abs. 1 wird ersetzt

- a) die Zahl „435“ durch die Zahl „450“,
- b) die Zahl „185“ durch die Zahl „200“,
- c) die Zahl „71“ durch die Zahl „76“,
- d) das Zitat „§ 269 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 269 a“,
- e) die Zahl „160“ durch die Zahl „170“,
- f) die Zahl „635“ durch die Zahl „650“,
- g) die Zahl „260“ durch die Zahl „270“,
- h) die Zahl „235“ durch die Zahl „250“ und
- i) die Zahl „116“ durch die Zahl „121“.

## 27. In § 282 Abs. 4 wird ersetzt

die Jahreszahl „1903“ durch die Jahreszahl „1906“,  
die Jahreszahl „1908“ durch die Jahreszahl „1911“ und  
die Jahreszahl „1967“ durch die Jahreszahl „1970“.

## 28. § 283 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die dem Berechtigten und den an seine Stelle tretenden Personen geleisteten Zahlungen an Entschädigungsrente werden auf den im Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsrente bestehenden Anspruch auf Hauptentschädigung (§ 251 Abs. 1) angerechnet; die Anrechnung auf den Zinszuschlag hat dabei den Vorrang. Nicht angerechnet wird auf den Zinszuschlag bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in das der Zeitpunkt fällt, von dem ab Entschädigungsrente zuerkannt worden ist. Anzurechnen ist auf die Ansprüche auf Hauptentschädigung, die sich ergeben

- a) für die Schäden des unmittelbar Geschädigten,
- b) für die Schäden seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten,
- c) für die nach § 266 Abs. 2 Satz 3, § 285 Abs. 3 Satz 2 zu berücksichtigenden Schäden einer alleinstehenden Tochter;
- dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche auf Hauptentschädigung in der Person von Erben entstanden sind, die vor dem 1. April 1952 an die Stelle des unmittelbar Geschädigten oder seines Ehegatten getreten sind. Ist hiernach auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Ansprüche; werden nach durchgeführter Anrechnung Ansprüche auf Hauptentschädigung zuerkannt oder geändert, ist die Anrechnung nach dem sich daraus ergebenden Verhältnis der Ansprüche zueinander zu ändern."
- b) In Nummer 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
- „Solange die Entschädigungsrente gezahlt wird oder nur ruht, können Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach Nummer 1 anzurechnen ist, unbeschadet eines Teilverzichts nach Nummer 2 Buchstabe b nur erfüllt werden
- a) in Höhe des Grundbetrags, der den dem Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente entsprechenden Grundbetrag übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Teil entfallenden Zinszuschlags,
- b) in Höhe eines Zinszuschlags im Sinne der Nummer 1 Satz 2.
- Bei der Anwendung des Buchstaben a ist von dem durchschnittlichen Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente auszugehen, der sich für die letzten sechs Monate vor der Entscheidung des Ausgleichsamts über die Erfüllung ergibt."
- c) In Nummer 4 wird der zweite Halbsatz durch folgenden Satz ersetzt:
- „Bei Zuerkennung nach teilweiser Erfüllung dieser Ansprüche ist die Entschädigungsrente aus dem noch verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen; sind die Ansprüche auf Hauptentschädigung nur in Höhe eines Zinszuschlags im Sinne der Nummer 1 Satz 2 erfüllt worden, kann Entschädigungsrente so zuerkannt werden, als ob eine Erfüllung nicht vorausgegangen wäre."
29. In § 283 a Abs. 1 Nr. 4 werden nach den Worten „nicht über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus“ die Worte eingefügt „oder nur in Höhe eines Zinszuschlags im Sinne des § 283 Nr. 1 Satz 2“.
30. § 284 wird wie folgt geändert:
- a) In die Tabelle des Absatzes 1 wird folgende neue erste Tabellenzeile eingefügt:  
„von 2 000 bis 4 000 RM 30 DM“.
- b) In Absatz 2 wird ersetzt  
die Jahreszahl „1903“ durch die Jahreszahl „1906“,  
die Jahreszahl „1908“ durch die Jahreszahl „1911“ und  
die Jahreszahl „1967“ durch die Jahreszahl „1970“.
31. § 285 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Ist der Berechtigte verheiratet, tritt bei seinem Tode sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte unter den Voraussetzungen des § 272 Abs. 2 Satz 3 ohne neuen Antrag an seine Stelle.“
- b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 266 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag, die Grundbeträge oder die verlorenen Einkünfte nicht zusammenzurechnen, bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheids, mit dem die Entschädigungsrente auf die alleinstehende Tochter umgestellt wird, gestellt werden muß.“
32. § 287 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „so geschieht die Auszahlung vierteljährlich im voraus“ ersetzt durch die Worte „so kann vierteljährlich im voraus gezahlt werden“.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Sie ruht über die Regelung des § 234 Abs. 4 und des § 334a hinaus auch, solange der Berechtigte seinen ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin hat.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Die Kriegsschadenrente gilt als dauernd beendet, wenn sie nach dem 31. Dezember 1964 ununterbrochen fünf Jahre geruht hat, es sei denn, daß sie wegen vorgeschrittenen Lebensalters gewährt worden war und wegen Bezugs von Einkünften im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 3 ruht.“
33. § 292 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „75“ ersetzt durch die Zahl „81“.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Zitat „§ 269 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 269 a“ und das Zitat „§ 269 Abs. 3 Satz 3“ durch das Zitat „§ 269 a Abs. 3“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 vorletzter Satz wird ersetzt die Zahl „25“ durch die Zahl „35“, die Zahl „37“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „12“.
34. In § 294 wird das Zitat „Satz 2“ ersetzt durch das Zitat „Sätze 2 und 3“.
35. In § 301 wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:  
 „An Geschädigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und des § 301 a werden Leistungen nicht gewährt, wenn diese Personen
1. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bekämpft haben oder bekämpfen oder
  2. die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlassen haben, um sich der Verfolgung wegen einer auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung zu entziehen, es sei denn, daß die Versagung von Leistungen unter Berücksichtigung der Art und der besonderen Umstände der Tat eine unbillige Härte wäre, oder
  3. offensichtlich ohne wichtige Gründe aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder in den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verzogen und von dort zurückgekehrt sind.“
36. In § 301 a erhält Absatz 3 folgende Fassung:  
 „(3) Nach näherer Maßgabe der in § 301 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnung werden an die in Absatz 1 genannten Personen besondere laufende Beihilfen nach den Grundsätzen der Entschädigungsrente gewährt. In der Rechtsverordnung ist zu regeln, wie der Umfang des Schadens zu ermitteln ist; dabei ist für Vermögensschäden von den Grundsätzen des Zweiten Abschnitts des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes, für verlorene Einkünfte von den Grundsätzen des § 239 auszugehen. In der Rechtsverordnung kann auch
1. in Anlehnung an die Grundsätze des § 5 und des § 7 Abs. 5 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes bestimmt werden, daß nach dem 31. Dezember 1944 bezogene Einkünfte oder nach diesem Zeitpunkt erworbene Wirtschaftsgüter ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben,
  2. die Umrechnung für nach dem 23. Juni 1948 bezogene Einkünfte geregelt werden.
- Soweit die Ermittlung eines Grundbetrages erforderlich ist, gilt die Ermächtigung in § 55 a Abs. 5. Für den Fall des Zusammentreffens von Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes mit Schäden im Sinne des § 228 Abs. 1 ist in der Rechtsverordnung die Zusammenrechnung von Grundbeträgen zur Berechnung einer einheitlichen Leistung auf Grund aller Schäden vorzusehen und das Verhältnis zur Hauptentschädigung nach den Grundsätzen der §§ 278 a, 283 und 283 a zu regeln; dabei kann bestimmt werden, daß die Leistung demjenigen Schaden zuzuordnen ist, auf dem der größere Teil des Grundbetrags beruht.“
37. In § 308 Abs. 1 wird an Satz 2 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:  
 „aus den gleichen Gründen können im Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts einem Ausgleichsamts bestimmte Aufgaben eines anderen Ausgleichsamts übertragen werden.“
38. § 323 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „In den Rechnungsjahren 1966 und 1967“ ersetzt durch die Worte „In den Rechnungsjahren 1966 bis 1969“.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Jahreszahl „1965“ ein Komma und die Worte eingefügt „Mittel für Aufbaudarlehen darüber hinaus auch für die in Absatz 1 Satz 4 bezeichneten Rechnungsjahre“.
39. In § 324 Abs. 4 wird die Zahl „200“ ersetzt durch die Zahl „300“.
40. § 326 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „einheitlich“ ersetzt durch die Worte „durch einheitlichen Bescheid“.
  - b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Das gleiche gilt, wenn an einer Ausgleichsleistung mehrere beteiligt sind.“
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
 „(3) In den Fällen des Absatzes 2 wirken Rechtsbehelfe gegenüber allen Beteiligten, denen der Bescheid mit Hinweis auf diese Rechtsfolge zugestellt worden ist.“
41. § 332 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
 „(2) Die Entscheidungen müssen die erlassende Ausgleichsbehörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe der für sie handelnden Person enthalten. Bei Entscheidungen, die mit Hilfe automatischer Vorrichtungen erlassen werden, können Unterschrift und Namenswiedergabe entfallen.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
42. Nach § 334 wird folgende Vorschrift eingefügt:  
 „§ 334 a  
 Ruhen des Verfahrens  
 Das Verfahren ruht, solange der Geschädigte oder sein Erbe seinen ständigen Aufenthalt in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) hat.“



43. In § 339 wird an Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch bei Verfahren über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Ausgleichsfonds und anderen öffentlichen Rechtsträgern.“

44. In § 341 Satz 2 wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.

45. In § 342 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Das Verfahren ist ferner wieder aufzunehmen, wenn

1. nachträglich Entschädigungszahlungen im Sinne des § 249 Abs. 2 und des § 296 Abs. 1 oder im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes gewährt werden oder
2. nachträglich ein Schaden ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

Der Geschädigte ist verpflichtet, Gründe, die hiernach zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen, anzuzeigen; § 289 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Leistungen und Vergünstigungen nach den Nummern 1 und 2 sind durch Neuberechnung und im Falle einer Überzahlung durch Rückforderung zu berücksichtigen.“

46. In § 345 Abs. 1 werden an Satz 1 nach einem Komma die Worte angefügt:

„es sei denn, daß dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder daß der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.“

47. In § 350 a wird an Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Soweit es sich nicht um die Verrechnung handelt, hat ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung.“

48. In § 351 wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 2 tragen die beteiligten Gebietskörperschaften die tatsächlich anfallenden Kosten anteilig; die Landesregierung kann bestimmen, wie diese Kosten aufgeteilt werden.“

49. An § 359 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen und bei der Festsetzung der Vermögensabgabe bleiben ferner unberücksichtigt

1. Schäden und Verluste von Personen, die der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
2. Schäden und Verluste von Personen, die dem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin herr-

schenden politischen System erheblichen Vorschub geleistet oder dort seit der Besetzung durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,

3. Schäden und Verluste an Wirtschaftsgütern, die nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen unter Ausnutzung der im Vertreibungsgebiet bestehenden Verhältnisse ohne angemessene Gegenleistung oder durch ein gegen die guten Sitten verstoßendes oder durch Drohung oder Zwang veranlaßtes oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenes Rechtsgeschäft oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben worden sind.“

50. § 360 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von Ausgleichsleistungen sowie von den Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe kann unbeschadet einer strafrechtlichen oder steuerstrafrechtlichen Verfolgung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden,

1. wer in eigener oder fremder Sache wesentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens einschließlich der Verbindlichkeiten gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat,
2. wer in eigener oder fremder Sache Zeugen, Sachverständigen oder Personen, die mit der Schadenssache befaßt sind, Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt oder ihnen Nachteile angedroht oder zugefügt hat, um sie zu einer falschen Aussage, zu einem falschen Gutachten oder einer Handlung, die eine Verletzung der Dienst- oder Amtspflicht enthält, zu bestimmen,
3. wer absichtlich eine Verschlechterung seiner Verhältnisse herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat, um dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen oder Vergünstigungen zu schaffen.“

b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „auf Antrag“ die Worte eingefügt „des Leiters des Ausgleichsamts oder“.

c) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Ist derjenige, dem ein Verhalten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zur Last gelegt wird, vor Einleitung oder Abschluß eines Ausschlussverfahrens verstorben, kann das Verfahren mit Wirkung gegen den Erben eingeleitet oder abgeschlossen werden.“

## § 2

**Anderung des Feststellungsgesetzes**

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2049), geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird an Absatz 2 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„§ 244 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.“

2. An § 11 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ferner werden nicht festgestellt

1. Schäden und Verluste von Personen, die der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
2. Schäden und Verluste von Personen, die dem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin herrschenden politischen System erheblichen Vorschub geleistet oder dort seit der Besetzung durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
3. Schäden und Verluste an Wirtschaftsgütern, die nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen unter Ausnutzung der im Vertreibungsgebiet bestehenden Verhältnisse ohne angemessene Gegenleistung oder durch ein gegen die guten Sitten verstoßendes oder durch Drohung oder Zwang veranlaßtes oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenes Rechtsgeschäft oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben worden sind.“

3. § 21 erhält folgende Fassung:

## „§ 21

**Berechnung von Vertreibungsschäden und Ostschäden bei Teilverlusten**

(1) Ist in den Fällen des § 12 oder § 19 eine wirtschaftliche Einheit oder in den Fällen des § 17, § 18 oder § 19 ein Wirtschaftsgut nur teilweise von einem Vertreibungsschaden oder Ostschaden betroffen worden, ist der nach den bezeichneten Vorschriften anzusetzende Wert der ganzen wirtschaftlichen Einheit oder des ganzen Wirtschaftsguts um den Wert der im Zeitpunkt der Schädigung nicht in dem Vertreibungsgebiet (§ 12 Abs. 2 Satz 2 LAG) oder im Ostschadensgebiet befindlichen oder sonst nicht von Vertreibungsschäden oder Ostschäden betroffenen Teile zu kürzen. Wegen zum Betriebsvermögen gehörender privatrechtlicher geldwerter Ansprüche gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Schuldner oder gegen das Land Preußen darf der nach § 12 oder § 19 anzusetzende Wert der ganzen wirtschaftlichen Einheit nicht um mehr als 30 vom Hundert gekürzt werden.

(2) Ist in den Fällen des § 18 das Vermögen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nur teilweise von Schäden im Sinne der §§ 3 und 5 betroffen worden, so ist der Feststellung des Schadens an den Anteilen ein Teilverlust zugrunde zu legen; als Schaden am Anteil ist derjenige Teil des vollen Werts des Anteils anzusetzen, der dem Verhältnis des Schadens der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Sinne der §§ 3 und 5 zu ihrem gesamten Vermögen im Zeitpunkt der Schädigung entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.“

4. In § 28 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Anträge auf Schadensfeststellung können nur bis zum 31. Dezember 1970 gestellt werden; die Antragsfrist endet jedoch frühestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte antragsberechtigt geworden ist. Durch Rechtsverordnung können zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für Gruppen von Antragsberechtigten längere Fristen festgelegt werden. Rechtzeitig gestellte Anträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht auf Schäden an anderen wirtschaftlichen Einheiten oder Wirtschaftsgütern erweitert werden.“

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Sind an einem Wirtschaftsgut mehrere beteiligt, so wird der Schaden einheitlich“ ersetzt durch die Worte „Sind an der Feststellung mehrere beteiligt, wird der Schaden in einem einheitlichen Bescheid“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 2 wirken Rechtsbehelfe gegenüber allen Beteiligten, denen der Feststellungsbescheid mit Hinweis auf diese Rechtsfolge zugestellt worden ist.“

6. In § 34 Abs. 2 werden die Worte „der Feststellungsausschuß“ gestrichen; nach dem Wort „erachtet“ wird das Wort „wird“ eingefügt.

7. An § 39 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für das Ruhen des Antragsrechts und des Verfahrens gelten § 234 Abs. 4 und § 334 a des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.“

8. § 41 erhält folgende Fassung:

## „§ 41

**Ausschließung von der Feststellung**

Für die Ausschließung von der Schadensfeststellung gilt, unbeschadet der Ausschließung von Ausgleichsleistungen oder von Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe sowie einer strafrechtlichen oder steuerstrafrechtlichen Verfolgung, § 360 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.“

9. In § 43 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird Buchstabe c gestrichen; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

b) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. durch Rechtsverordnung Näheres über die Berechnung von Teilverlusten im Sinne des § 21 durch Aufteilung einer wirtschaftlichen Einheit, des nach den §§ 12, 17, 18 oder 19 insgesamt anzusetzenden Werts und der gesondert festzustellenden Verbindlichkeiten zu bestimmen und vorzusehen, daß eine Kürzung unterbleibt, wenn nur geringfügige Teile einer wirtschaftlichen Einheit nicht vom Schaden betroffen worden sind. Dabei kann für wirtschaftliche Einheiten unter entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes die gebietliche Zuordnung der einzelnen Wirtschaftsgüter geregelt werden. Befand sich die Geschäftsleitung eines gewerblichen Betriebs nicht im Vertreibungsgebiet, kann die Anwendung der Grundsätze des § 13 Abs. 3 bis 6 vorgesehen werden. In den Fällen des § 18 ist hinsichtlich der zum Vermögen der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehörenden Forderungen gegen Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des maßgebenden Schadensgebiets ein pauschaler Abzug zulässig. Treffen Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes zusammen, gilt die Ermächtigung des Satzes 1 für alle Schäden; in der Rechtsverordnung kann die Berechnung eines Gesamtschadens und dessen Aufteilung vorgesehen werden;

4. durch Rechtsverordnung ferner Bestimmungen zu treffen über die Berechnung von Kriegssachschäden an wirtschaftlichen Einheiten, die sich nur teilweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes befanden, sowie über die Schadensberechnung bei Zusammentreffen von Kriegssachschäden mit anderen Schäden im Sinne dieses Gesetzes. Für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens ist dabei sicherzustellen, daß im Anfangs- und Endvergleichswert auch die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Teile erfaßt sind.“

### § 3

#### Anderung des Währungsausgleichsgesetzes

Das Währungsausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2059) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Zweite Halbsatz des Satzes 3 gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Zitat „§ 230 Abs. 1, 2 oder 3“ die Worte eingefügt „und des § 230 a“.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Ist ein Entschädigungsberechtigter im Sinne der Nummer 1 mit ständigem Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin vor dem 1. Januar 1965 verstorben, so steht der Entschädigungsanspruch seinen am 31. Dezember 1964 vorhandenen Erben oder weiteren Erben zu, soweit sie oder vorausgegangene Erben des Entschädigungsberechtigten in ihrer Person die Voraussetzungen des § 230 Abs. 1, 2 oder 3 und des § 230 a des Lastenausgleichsgesetzes erfüllen oder am 31. Dezember 1949 ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Soweit die nach Absatz 1 übergegangenen Ansprüche gegen ein Geldinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erhoben werden, das Vermögenswerte im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, gelten 50 vom Hundert der bei dem Geldinstitut am 31. Dezember 1944 unterhaltenen Spareinlagen als auf den Ausgleichsfonds übergegangen, es sei denn, daß das Geldinstitut die Höhe der nach Absatz 1 tatsächlich übergegangenen Ansprüche nachweist. Kann der Stand der Spareinlagen nur zu einem vor dem 31. Dezember 1944 liegenden Zeitpunkt belegt werden, so ist ihr Stand zum 31. Dezember 1944 auf der Grundlage der Zuwachsrate zu ermitteln, die der Tabelle in der Anlage zu § 3 Abs. 2 zugrunde liegt. Kann der Stand der Spareinlagen zum 31. Dezember 1944 auch auf diese Weise nicht ermittelt werden, gelten Spareinlagen in Höhe des Betrages als übergegangen, auf den sich der Ausgleichsfonds und das Geldinstitut einigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, zu bestimmen, daß eine Schiedsstelle gebildet wird, die zu entscheiden hat, wenn eine Einigung zwischen dem Ausgleichsfonds und dem Geldinstitut nicht zustande kommt; in der Rechtsverordnung wird auch bestimmt, wie die Mitglieder der Schiedsstelle, die aus einem die Befähigung zum Richteramt besitzenden, sachkundigen und unabhängigen Vorsitzenden sowie einem von der Kreditwirtschaft und einem vom Bundesminister für Wirtschaft benannten Beisitzer besteht, zu bestellen sind und wie das Verfahren der Schiedsstelle einschließlich der Kosten zu regeln ist.

(3) Von den Beträgen, die dem Ausgleichsfonds auf Grund des Rechtsübergangs nach Absatz 2 zugeflossen sind, ist nach Maßgabe eines Gesetzes ein Anteil von mindestens 50 vom Hundert einem der in § 96 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten oder einem sonstigen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes,

der vorwiegend den Vertriebenen und Flüchtlingen dient, zuzuführen. Hierbei ist den gebietlichen Belangen unter Berücksichtigung der Herkunft der zugeflossenen Mittel Rechnung zu tragen."

3. An § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Antrag auf Entschädigung nach diesem Gesetz kann nur bis zum 31. Dezember 1970 gestellt werden; die Antragsfrist endet jedoch frühestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte antragsberechtigt geworden ist. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für Gruppen von Antragsberechtigten längere Fristen festlegen.“

4. § 14 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.  
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung kann ferner mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung eine von § 4 und § 6 Abs. 3 abweichende Regelung über das Verfahren und die Erfüllung des Anspruchs in Anlehnung an die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes für die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung und das Verfahren bei Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch treffen.“

§ 4

**Anderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes**

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425), geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden in Satz 3 die Worte „als sie nicht nach § 21 des Feststellungsgesetzes festgestellt werden können“ ersetzt durch die Worte „als der Gesamtwert des Anspruchs, Anteils oder Geschäftsguthabens nach § 21 des Feststellungsgesetzes gekürzt wurde, weil sich Vermögen des Schuldners, der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Schadensgebiet befand“.
2. An § 11 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 

„3. der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 

„Ist der unmittelbar Geschädigte Vorerbe eines vor Schadens Eintritt verstorbenen Erblassers, kann der Antrag nach Eintritt des Nacherbfalles hinsichtlich der Schäden an dem

der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen nur von dem Nacherben oder dessen Erben oder weiteren Erben gestellt werden.“

- b) In Absatz 2 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. seinen ständigen Aufenthalt zwischen dem Schadenseintritt und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens ein Jahr im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt und von dort in einen Staat verlegt haben, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG) gehört oder“.

4. In § 15 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und c sowie Nr. 4 des Feststellungsgesetzes gilt entsprechend.“

5. In § 20 wird Satz 2 gestrichen.

6. An § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anträge können nur bis zum 31. Dezember 1972 gestellt werden; die Antragsfrist endet jedoch frühestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte antragsberechtigt geworden ist. Durch Rechtsverordnung können zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für Gruppen von Antragsberechtigten längere Fristen festgelegt werden. Rechtzeitig gestellte Anträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht auf Schäden an anderen wirtschaftlichen Einheiten oder Wirtschaftsgütern erweitert werden.“

7. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine Entscheidung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden, so kann das Verfahren jederzeit auf Antrag des Antragstellers, des Vertreters des Bundesinteresses oder von Amts wegen aus den gleichen Gründen, die die Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung vorsehen, wieder aufgenommen werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Ziel abweichender oder ergänzender Entscheidung zulässig, wenn neue Beweismittel verfügbar werden, die die getroffene Entscheidung in wesentlichen Punkten als unvollständig oder unrichtig erscheinen lassen.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig“ ersetzt durch die Worte „Das Verfahren ist ferner wieder aufzunehmen“.

8. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die einleitenden Worte des Absatzes 1 erhalten folgende Fassung:

„Von dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren kann unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden“.

- b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Ist derjenige, dem ein Verhalten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zur Last gelegt wird, vor Einleitung oder Abschluß eines Ausschließungsverfahrens verstorben, kann das Verfahren mit Wirkung gegen den Erben eingeleitet oder abgeschlossen werden.“

## § 5

**Anderung des Flüchtlingshilfegesetzes**

Das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612), geändert durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. sie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin einen eigenen Haushalt mit eigenem Hausrat geführt haben und den Hausrat zurücklassen mußten oder ihn durch Kriegshandlungen oder durch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht oder sowjetzonaler Stellen verloren haben und“.

2. Die Überschrift des Abschnittes III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III  
 Laufende Beihilfe  
 (Beihilfe zum Lebensunterhalt,  
 besondere laufende Beihilfe)“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In den Eingangsworten des Absatzes 1 werden die Worte „Beihilfe zum Lebensunterhalt“ ersetzt durch die Worte „laufende Beihilfe“.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „nicht dauernd von ihm getrennt lebender“ ersetzt durch die Worte „entsprechend § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes zur berücksichtigender“.
- c) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Berechtigten“ die Worte eingefügt „und seinem entsprechend § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes zu berücksichtigenden Ehegatten“.
- d) In den Eingangsworten des Absatzes 2 werden die Worte „Beihilfe zum Lebensunterhalt“ ersetzt durch die Worte „laufende Beihilfe“.
- e) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:  
 „1. ihre Durchschnittsjahreseinkünfte 2 000 Reichsmark erreichten,“.

4. In § 11 werden ersetzt

- a) in Absatz 1  
 die Worte „Beihilfe zum Lebensunterhalt“ durch die Worte „laufende Beihilfe“,

die Jahreszahl „1903“ durch die Jahreszahl „1906“ und die Jahreszahl „1908“ durch die Jahreszahl „1911“,

- b) in Absatz 2

die Worte „Beihilfe zum Lebensunterhalt“ jeweils durch die Worte „laufende Beihilfe“, die Jahreszahl „1967“ jeweils durch die Jahreszahl „1970“ und die Jahreszahl „1968“ durch die Jahreszahl „1971“.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

## „§ 12

Einkommenshöchstbetrag, Vermögensgrenze und Höhe der laufenden Beihilfe

Für den Einkommenshöchstbetrag, die Vermögensgrenze und die Höhe der Beihilfe zum Lebensunterhalt sind §§ 267 bis 270 und 275 des Lastenausgleichsgesetzes, für die besondere laufende Beihilfe ist § 301 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung des § 269 a Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes ist an Stelle des Endgrundbetrags der Hauptentschädigung von dem Grundbetrag auszugehen, der aus dem Vermögensschaden im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 in entsprechender Anwendung der Rechtsverordnung nach § 301 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes errechnet wird.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gewährung von laufender Beihilfe“

- b) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „Beihilfe zum Lebensunterhalt“ ersetzt durch die Worte „laufende Beihilfe“.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die laufende Beihilfe ruht, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung in der Person des Berechtigten nicht vorliegen. Sie ruht auch, solange sich der Berechtigte nicht ständig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhält. § 287 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

## „§ 14

Laufende Beihilfe nach Tod des Berechtigten

Nach dem Tode des nach § 10 Berechtigten wird laufende Beihilfe entsprechend den Grundsätzen des § 261 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gewährt. Beihilfe zum Lebensunterhalt wird entsprechend § 272 Abs. 2 und 3, besondere laufende Beihilfe entsprechend § 285 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes weitergewährt.“

## § 6

**Anderung des Bundesvertriebenengesetzes**

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom

21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 

„4. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2, vorausgesetzt, daß er mit einem Angehörigen zusammengeführt wird, der schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt hatte oder der selbst Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in Anspruch nehmen kann, oder“.
  - b) In Nummer 7 wird die Zahl „1961“ durch die Zahl „1964“ ersetzt.
  - c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Bei der Frist nach Nummer 2 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Gebiete, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Gebiete sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm vertriebener oder ausgesiedelter Familienangehöriger aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Weiterreise in den Geltungsbereich des Gesetzes gehindert worden ist.“
2. In § 18 wird das Wort „tatsächlichen“ gestrichen.
3. In § 87 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 

„4. die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Vertragshilfegesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten,“.
  - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 

„5. Verbindlichkeiten von Kreditinstituten, die ihren Sitz vor dem 8. Mai 1945 in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebieten hatten und der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen unmittelbar oder mittelbar unterstanden, gegenüber

    - a) Gläubigern, in deren Person bei Geltendmachung des Anspruchs die Wohnsitzvoraussetzungen der §§ 1, 5 und 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1439), zuletzt geändert durch das Vierte Umstellungsergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), gegeben ist,
    - b) dem Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes).“
4. In § 94 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
  - a) Folgende Nummer 3a wird eingefügt:
 

„3a. von hilfsbedürftigen Großeltern zu Enkelkindern,“.
  - b) Folgende Nummer 9a wird eingefügt:
 

„9a. von hilfsbedürftigen Personen zu Verwandten der Seitenlinie bis zum dritten

Grade, wenn nähere Verwandte nicht mehr leben oder sich der Personen nicht annehmen können,“.

## Zweiter Abschnitt

### Überleitungs- und Schlußvorschriften

#### § 7

#### Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung

Soweit ein Beteiligter während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Schadensfeststellung oder die Gewährung von Ausgleichsleistungen dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durchführung dieses Gesetzes ein Bescheid zu seinen Gunsten erlassen wird, oder wenn ein Beteiligter wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

#### § 8

#### Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 1, 6, 7, 9, 10, 25 Buchstabe a, Nr. 28, 29, 34, 49 und 50, § 2 Nr. 1 bis 3, 8 und 9 sowie § 3 Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. § 4 Nr. 1 bis 5 und 8 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (§ 49) ab,
3. § 1 Nr. 11 bis 13, 14 Buchstaben a bis c, Nr. 15 bis 17, 18 Buchstabe a, Nr. 19, 20, 21 Buchstabe a, Nr. 22, 23 Buchstaben b bis d, Nr. 24, 25 Buchstaben b und c, Nr. 26, 27, 30, 31, 33 und 36 sowie § 5 Nr. 2 bis 7 mit Wirkung vom 1. Juni 1967 ab,
4. § 1 Nr. 14 Buchstaben d und e, Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 21 Buchstabe b, Nr. 23 Buchstabe a und Nr. 32 mit Wirkung vom 1. Juni 1968 ab.

Bei der Anwendung des § 269a Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes sind bis zum 31. Mai 1968 weiterhin die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Erhöhungsbeträge von monatlich 21 DM (Nr. 1), 15 DM (Nr. 2) und 8 DM (Nr. 3) maßgebend. § 230 Abs. 2 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes ist bei Zuzug aus dem Ausland weiterhin in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 50 und des § 2 Nr. 8 bleiben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Entscheidungen unberührt. In den Fällen des § 1 Nr. 1, 10 und 49 sowie des § 2 Nr. 2 und 3 bleiben derartige Entscheidungen insoweit unberührt, als Ausgleichsleistungen zuerkannt worden sind, in den Fällen des § 1 Nr. 6, 9 und 34 insoweit, als Ansprüche auf Ausgleichsleistungen erfüllt worden sind.

(3) Zahlungen von Kriegsschadenrente an eine alleinstehende Frau, die vor dem 1. Juni 1967 wegen Wegfalls der Voraussetzungen des § 265 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes eingestellt worden sind, sind mit Wirkung vom 1. Juni 1967 ab wieder aufzunehmen, wenn sie bei Anwendung des § 265 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes hätten weitergeleistet werden können.

(4) Dem Ehegatten oder der alleinstehenden Tochter eines vor dem 1. Juni 1967 verstorbenen Empfängers von Kriegsschadenrente wird unter den sonstigen Voraussetzungen vom 1. Juni 1967 ab Kriegsschadenrente gewährt, wenn die Zahlungen von Kriegsschadenrente wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 272 Abs. 2 und des § 285 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes eingestellt wor-

den sind, bei Anwendung dieser Vorschriften in der Fassung dieses Gesetzes aber hätten weitergeleistet werden können.

#### § 9

##### **Anwendung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
von Hassel

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 31, ausgegeben am 17. Juli 1968</b>		
24. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge .....	585
26. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	586
26. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	586
27. 6. 68	Bekanntmachung über die Kündigung des Ubereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung .....	587
28. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962	587
9. 7. 68	Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anteilzollgesetz) .....	588

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
1. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 874/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 7. 68	L 154/9
1. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 875/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 7. 68	L 154/11
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung	3. 7. 68	L 155/1
1. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 877/68 der Kommission über die mögliche Abweichung von den gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte	3. 7. 68	L 155/3
2. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 878/68 der Kommission über die Abweichung von bestimmten Kriterien zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen	3. 7. 68	L 155/4
2. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 879/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 7. 68	L 155/6
2. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 880/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 7. 68	L 155/7
2. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 881/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 7. 68	L 155/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.